

# Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 25. November 2004

Nr. 11/2004 – 14. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

#### Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:  
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

## Inhaltsverzeichnis

### I. Amtlicher Teil

#### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
2. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“
3. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des ZOWA
4. Bekanntmachung zu den Jahresrechnungen 2003
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow 2004
6. Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse 2005

#### I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen

1. Informationen aus den Sitzungen
    - OB Felchow 21.10.2004
    - OB Schöneberg 21.10.2004
    - GV Schöneberg 21.10.2004
    - OB Landin 25.10.2004
    - OB Schönermark 25.10.2004
    - GV Mark Landin 28.10.2004
    - Amtsausschuss 08.11.2004
    - GV Passow 15.11.2004
    - GV Berkholz-Meyenburg 16.11.2004
- Bekanntmachung Gewerbepark Odertal GmbH

### II. Nichtamtlicher Teil

1. Seniorenweihnachtsfeier
2. Schule Pinnow

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

## I. Amtlicher Teil

### I.1 Öffentliche Bekanntmachungen

#### Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 21.10.2004 mit Beschluss Nr. 49/2004 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schöneberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

##### § 2

##### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Schöneberg erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

##### § 3

##### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Umlage für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

##### § 4

##### Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

##### § 5

##### Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

##### § 6

##### Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird mit Umlagebescheid festgesetzt und als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 Euro zum 15.08. des Jahres fällig. Bei einem Jahresbetrag über 15 Euro ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Umlagefestsetzung und Festsetzungsveränderung mit weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitstag oder nach dem Fälligkeitstag gem. Abs. 2 ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Umlagefestsetzungen innerhalb des Kalenderjahres für zurückliegende Jahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (4) Der Umlagebescheid gilt solange fort, solange sich der Umlagemaßstab gem. § 4 und der Umlagesatz gemäß § 5 nicht ändern.

##### § 7

##### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Pinnow, den 28.10.2004

Detlef Krause  
Amtdirektor

#### Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“

Auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59) und § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) und § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302, ber. 1997 S. 62), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I S. 301) hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 28.10.2004 mit Beschluss Nr. 47/2004 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ beschlossen:

##### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14) für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flä-

chen in ihrem Gemeindegebiet gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.01.2004 (BGBl. I, S. 2) die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 ff. der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29.03.2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde Mark Landin erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu leistenden Beiträge auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstücke im Gemeindegebiet umgelegt werden.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinne (Flächenangabe gemäß Grundbuch).

## § 3

### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Kalenderjahres Eigentümer eines der Grundsteuerpflicht unterliegenden Grundstückes im Gemeindegebiet ist. Dieser schuldet die Umlage für das ganze Jahr.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (4) Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte sind verpflichtet, nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oder-Welse, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und nachzuweisen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen die notwendige Unterstützung zu gewähren.

## § 4

### Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zu Beginn des Kalenderjahres.

## § 5

### Umlagesatz

- (1) Die Umlage beträgt kalenderjährlich 0,001 Euro je Quadratmeter der nach § 4 ermittelten Grundstücksfläche.

## § 6

### Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

- (1) Die Umlage entsteht zu Beginn jeden Kalenderjahres. Sie wird mit Umlagebescheid festgesetzt und als Jahresumlage erhoben.
- (2) Die Umlage ist bis zu einem Jahresbetrag von 15 Euro zum 15.08. des Jahres fällig.  
Bei einem Jahresbetrag über 15 Euro ist die Umlage zu je einem Viertel zum 15.02., 15.05, 15.08. und 15.10. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Bei erstmaliger Umlagefestsetzung und Festsetzungsveränderung mit weniger als einen Monat vor dem Fälligkeitstag oder nach dem Fälligkeitstag gem. Abs. 2 ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig. Umlagefestsetzungen innerhalb des Kalenderjahres für zurückliegende Jahre werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
- (4) Der Umlagebescheid gilt solange fort, solange sich der Umlagemaßstab gem. § 4 und der Umlagesatz gemäß § 5 nicht ändern.

## § 7

### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

*Pinnow, den 04.11.2004*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## Amt Oder-Welse Der Amtsdirektor Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung hat in ihrer 24. Sitzung am 11.02.2004 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### Beschluss-Nr. 06/2004

2. Änderung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung ZOWA vom 02.05.2001

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzungsänderung erfolgte in der nach § 24 der Neufassung der Verbandssatzung vorgeschriebenen Form im „Amtsblatt für den Landkreis Uckermark“ in der Ausgabe vom 30. September 2004.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Satzungsänderung wurde dem Rechtsamt Kommunalaufsicht des Landkreises Uckermark am 08.10.2004 angezeigt.

*Pinnow, den 01.11.2004*

*Krause  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg- GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), vom 04.06.2003, (GVBl. I S. 172), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) wird hiermit gemäß § 13 der Hauptsatzung des Amtes Oder-Welse vom 03.06.1999 in der derzeit gültigen Fassung die Entlastung des Amtsdirektors für die Jahresrechnungen des Haushaltsjahres 2003 bekannt gemacht.

Durch nachfolgende Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden sowie des Amtsausschusses des Amtes Oder-Welse wurden in entsprechenden Sitzungen die geprüften Jahresrechnungen 2003 beschlossen und die Entlastung des Amtsdirektor erteilt.

Gemeinde:	Beschluss- Nr.	Sitzung am
1. Berkholz/Mey.	65/2004	26.08.2004
2. Mark Landin	35/2004	12.08.2004
3. Pinnow	39/2004	24.08.2004
4. Schöneberg	42/2004	09.09.2004
5. Welsebruch einschl. Schönow	80/2004	19.08.2004
6. Amt Oder-Welse	12/2004	08.11.2004

Während der Sprechzeiten des Amtes Oder- Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, Zimmer 2, Kämmerei, liegen die Jahresrechnungen und Beschlussunterlagen für jedermann zur Einsicht aus.

*Pinnow, den 09.11.2004*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.06.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

- |                           |               |
|---------------------------|---------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |               |
| in der Einnahme auf       | 1.523.500 EUR |
| in der Ausgabe auf        | 1.523.500 EUR |
| und                       |               |

2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 1.930.400 EUR  
in der Ausgabe auf 1.930.400 EUR  
festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 59.600 EUR  
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.  
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 700.000 EUR

**§ 3**

Die Hebesätze der Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer  
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 250 v.H.  
b) für die Grundstücke  
(Grundsteuer B) 350 v.H.  
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 4**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung die Gemeindevertretung. Überschreitungen bis zu 50,00 EUR bedürfen keiner Zustimmung.  
2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind der Gemeindevertretung vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.  
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.  
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

**§ 5**

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 50.000 EUR übersteigt.  
2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 EUR übersteigen.  
3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 25.000 EUR betragen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.10.2004 durch den Landrat, als allgemeine untere Landesbehörde, Aktenzeichen 15 71 63, unter der Maßgabe erteilt, dass der in § 2 Punkt 1 der Haushaltssatzung 2004 festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 282.800 EUR um 223.200 EUR vermindert wird auf nunmehr 59.600 EUR.

Für den Betrag in Höhe von 223.200 EUR wird die Genehmigung versagt. Dieser Maßgabe ist die Gemeindevertretung durch Beschluss- Nr. 45/2004 am 18.11.2004 beigetreten.

Pinnow, den 19.11.2004

Detlef Krause  
Amtdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow, beschlossen am 17.06.2004 für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Landkreises Uckermark hat als allgemeine untere Landesbehörde am 15.10.2004 die aufsichtsbehördliche Genehmigung zur Haushaltssatzung Aktenzeichen 15 71 63 unter Maßgaben für die Haushaltssatzung erteilt.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), vom 04.06.2003, (GVBl. I S. 172), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten sind oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind.

Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der Sprechzeiten Einsicht nehmen.

Pinnow, den 19.11.2004

Detlef Krause  
Amtdirektor

## Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für das Haushaltsjahr 2005

Aufgrund des § 76 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 08.11.2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 1.614.700 EUR  
in der Ausgabe auf 1.614.700 EUR  
und  
2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 95.700 EUR  
in der Ausgabe auf 95.700 EUR  
festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Kredite werden nicht festgesetzt.  
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.  
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 269.000 EUR

**§ 3**

Die Amtsumlage wird auf **36,89 v.H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt. Für nachfolgende amtsangehörige Gemeinden wird zur Finanzierung der Ausgaben des Bauhofes gem. § 14 der Amtsordnung eine Mehrbelastung als differenzierte Amtsumlage festgesetzt:

Gemeinde	Hebesatz v.H.	Umlagegrundlagen lt. BbgFAG 2005 in EURO	Betrag der Umlage in EURO
Berkholz-			
Meyenburg	9,04	643.988	58.200
Mark Landin	9,86	574.302	56.600
Pinnow	8,89	506.283	45.000
Schöneberg	9,79	477.815	46.800

**§ 4**

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben aller Ausgabearten sind erheblich nach § 81 Abs. 1 GO, wenn sie den Betrag von 2.500,00 EUR je Haushaltsstelle überschreiten. Bis zur Höhe von 2.500,00 EUR entscheidet die Amtsleiterin der Finanzverwaltung, darüber hinaus gemäß § 16 der Amtsordnung i.V. mit § 35 Absatz 2 Punkt 17 der Gemeindeordnung der Amtsausschuss. Überschreitungen bis zu 50 EUR bedürfen keiner Zustimmung.

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, zu deren Leistung die Amtsleiterin der Finanzverwaltung nach Maßgabe des Absatzes 1 ihre Zustimmung gegeben hat, sind dem Amtsausschuss vierteljährlich zur Kenntnis zu geben.
3. Ausgaben sind abweisbar, wenn sie bis zum Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder der nächsten Nachtragshaushaltssatzung zurückgestellt werden können.
4. Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparung bei anderen Ausgaben bzw. durch Mehreinnahmen in demselben Teilhaushalt ausgeglichen werden.

### § 5

Wertgrenzen nach § 79 Gemeindeordnung ( GO ) des Landes Brandenburg

- 1.) Als erheblich im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Fehlbetrag der 25.000 EUR übersteigt.
- 2.) Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 79 Abs. 2 Nr. 2 dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 EUR übersteigen.
- 3.) Als geringfügig im Sinne des § 79 Abs. 3 GO gelten Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen, deren voraussichtliche Gesamtbaukosten nicht mehr als 10.000 EUR betragen.

*Pinnow, den 09.11.2004*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Oder-Welse, beschlossen am 08.11.2004 für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18.12.2001 (GVBl. I S. 298), vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294), vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298) und vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung verletzt worden sind. Nach § 78 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg kann jeder in die Haushaltssatzung und in die Anlagen in den Diensträumen der Finanzverwaltung des Amtes Oder-Welse, Gutshof 1, in 16278 Pinnow während der öffentlichen Sprechzeiten Einsicht nehmen.

*Pinnow, den 09.11.2004*

*Detlef Krause  
Amtsdirektor*

**I.2 Sonstige amtliche Mitteilungen**

### Information aus der 6. Sitzung des Ortsbeirates Felchow vom 21.10.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 8/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Felchow zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 47/2004 über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Behandlungsrichtlinie für den Nationalpark Unteres Odertal „Wege im Nationalpark“ im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Schöneberg als Träger öffentlicher Belange - zugestimmt

### Information aus der 4. Sitzung des Ortsbeirats Schöneberg vom 21.10.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 9/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg Nr. 47/2004 über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Behandlungsrichtlinie für den Nationalpark Unteres Odertal „Wege im Nationalpark“ im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Schöneberg als Träger öffentlicher Belange - zugestimmt

### Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 21.10.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 46/2004 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der E.DIS Aktiengesellschaft - zugestimmt
- 47/2004 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Behandlungsrichtlinie für den Nationalpark Unteres Odertal „Wege im Nationalpark“ im Rahmen der Beteiligung der Gemeinde Schöneberg als Träger öffentlicher Belange - zugestimmt
- 48/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - 1. Lesung
- 49/2004 Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - zugestimmt
- 50/2004 Aufhebung des Beschlusses 40/04 v. 27.05.04 - Rückübertragung der Selbstverwaltungsaufgaben Bildung eines Bauhofes vom Amt Oder-Welse an die Gemeinde Schöneberg - und Aufhebung des Beschlusses 41/04 vom 08.07.05 - Änderungsbeschluss zum Beschluss 40/04 zur Rücknahme der Selbstverwaltungsaufgaben - Bildung eines Bauhofes - an das Amt Oder-Welse mit Wirkung vom 01.01.2005 - zugestimmt
- 51/2004 Einvernehmensklärung zur Auftragsvergabe der Baumaßnahme - Errichtung von Parkplatzflächen für Besucher des Nationalparks „Unteres Odertal“ in der Gemeinde Schöneberg - zugestimmt
- 52/2004 Außerplanmäßige Ausgabe - ABM: 05070/04 - Vorbereitende Arbeiten zur Errichtung von Parkplätzen für Besucher des Nationalparks - zugestimmt
- 53/2004 Übernahme eines Selbstbehaltes in der Allgemeinen Haftpflicht beim KSA - abgelehnt
- 54/2004 Außerplanmäßige Ausgabe der Gemeinde Schöneberg zur - ABM: 05070/04 - Vorbereitende Arbeiten zur Errichtung von Parkplätzen für Besucher des Nationalparks Unteres Odertal - zugestimmt

### Information aus der 2. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 25.10.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 6/2004 Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin Nr. 50/2004 über die Zustimmung zur zügigen Aufnahme der Verhandlungen zum Gestattungsvertrag zur Eintragung eines Leitungsrechtes i.V.m. der unwiderruflichen Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zwischen der Gemeinde Mark Landin und dem Unternehmen Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Neuendorfer Straße 3 A, 16909 Wittstock, Ortsteil Gadow betreffend die Flurstücke 99/1; 100/1; 101/1, 102/1; 103/1 und 104/1 der Flur 1 in der Gemarkung Landin - abgelehnt

### Information aus der 3. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 25.10.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 5/2004 Anhörung des Ortsbeirates des Ortsteiles Schönermark der Gemeinde Mark Landin zum Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin Nr. 48/2004 Einvernehmensklärung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Schließung des Bahnüberganges Bahn-km 83,6 der Eisenbahnstrecke 6328 Angermünde- Rosow (Grenze) im Rahmen der Planfeststellung des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen - zugestimmt

### Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 28.10.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### **A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 47/2004 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - zugestimmt
- 48/2004 Einvernehmensklärung der Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin zur Schließung des Bahnüberganges Bahn - km 83,6 der Eisenbahnstrecke 6328 Angermünde-Rosow (Grenze) im Rahmen der Planfeststellung des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen - zugestimmt
- 49/2004 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der E.DIS Aktiengesellschaft - zugestimmt
- 50/2004 Zustimmung zur zügigen Aufnahme der Verhandlungen zum Gestattungsvertrag zur Eintragung eines Leitungsrechtes i.V.m. der unwiderruflichen Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zwischen der Gemeinde Mark Landin und dem Unternehmen Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Neuendorfer Straße 3 A, 16909 Wittstock, Ortsteil Gadow betreffend die Flurstücke 99/1; 100/1; 191/1; 102/1; 103/1 und 104/1 der Flur 1 in der Gemarkung Landin - vertagt
- 51/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbeirat Landin am 13.06.2004 - zugestimmt
- 52/2004 Überplanmäßige Ausgabe - Personalkosten Kita - zugestimmt
- 54/2004 Klagerücknahme gegen die BRD bezüglich Vermögenszuordnung, Flur 2, Flurstück 284, Gemarkung Schönermark - zugestimmt

*Fortsetzung auf Seite 11*

**Fortsetzung von Seite 6**

- 55/2004 Übernahme eines Selbstbehaltes in der Allgemeinen Haftpflicht beim KSA - abgelehnt  
 56/2004 Erneuerung der Straßenbeleuchtung Kirschenallee- Vorwerk im OT Landin - zugestimmt

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 53/2004 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 5/1 der Flur 5 Gemarkung Landin - zugestimmt

## Information aus der 5. Sitzung vom Amtsausschuss des Amtes Oder-Welse vom 08.11.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 12/2004 Jahresrechnung 2003 und Entlastung des Amtsdirektors - zugestimmt  
 13/2004 Wahl der stellvertretenden Schiedsperson des Amtes Oder-Welse - zugestimmt  
 14/2004 Haushaltssatzung 2005 des Amtes Oder-Welse - zugestimmt  
 15/2004 Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Brandschutz für eine Fahrzeugbeschaffung - zugestimmt  
 16/2004 Überplanmäßige Ausgabe im Bereich Brandschutz für Energiekosten - zugestimmt

## Information aus der 7. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow vom 18.11.2004

Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 45/2004 Beitrittsbeschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Pinnow für das Haushaltsjahr 2004 - zugestimmt  
 46/2004 Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - zugestimmt  
 47/2004 Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - zugestimmt  
 48/2004 Satzung der Gemeinde Pinnow über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten - zugestimmt  
 49/2004 Bereitschaftserklärung zur Übernahme der Finanzierung der Personalkosten des Erziehungspersonals im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule durch die Gemeinde - zugestimmt  
 50/2004 Übernahme eines Selbstbehaltes in der Allgemeinen Haftpflicht beim KSA - abgelehnt  
 51/2004 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der E.DIS Aktiengesellschaft - zugestimmt  
 52/2004 Verpachtung einer Teilfläche des Flurstückes 253/14 der Flur 2 Gemarkung Pinnow zugestimmt  
 53/2004 Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre - Beschluss der GV der Gemeinde Pinnow vom 06.08.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse Nr. 01/2003 vom 23.01.2003, Seite 7 - für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Pinnow Nord“ der Gemeinde Pinnow - zugestimmt

- 54/2004 Reisebahnhof Pinnow - Vermarktung der ländlichen touristischen Angebote - zugestimmt  
 57/2004 Überplanmäßige Ausgabe für das Industrie- und Gewerbegebiet - zugestimmt  
 59/2004 Zustimmung zur zügigen Aufnahme der Verhandlungen zum Gestattungsvertrag zur Eintragung eines Leitungsrechtes i. V. m. der unwiderruflichen Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zwischen der Gemeinde Pinnow und dem Unternehmen Phase 5 GmbH & Co. Windkraft II KG, Neuenfelder Straße 3 A, 16909 Wittstock, Ortsteil Gadow betreffend die Flurstücke 70, 71/1 und 72/1 der Flur 1 in der Gemarkung Pinnow - vertagt  
 60/2004 Zustimmung des Schulträgers zum Konzept der verlässlichen Halbtagsgrundschule in Pinnow mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 und Zustimmung des Trägers der Kindertagesstätte zur Kooperation zwischen Schule und Hort - zugestimmt

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 55/2004 Rangrücktrittserklärung der Gemeinde Pinnow - Grundschuld UR-Nr. 1437/2004 Zustimmung zum Weiterverkauf des Flurstücks 75/10 der Flur 3 Gemarkung Pinnow zugestimmt  
 56/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückstauschvertrag UR-Nr. 1357/04 - zugestimmt  
 58/2004 Verkauf des Grundstücks Technologie- und Gemeindezentrum 1a Gemarkung Pinnow, Flur 2 Flurstück 253/17 (Teilfläche) - zugestimmt

## Information aus 7. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 15.11.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 92/2004 Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - zugestimmt  
 93/2004 Aufhebung des Beschlusses Nr. 31/2004 vom 18.03.2004 „Satzung der Gemeinde Welsebruch über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung -“ zugestimmt  
 94/2004 Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - zugestimmt  
 95/2004 Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten - zugestimmt  
 96/2004 Zustimmung zum Kooperationsvertrag zwischen der Gesamtschule und dem Träger der Kita der Gemeinde Passow zur Umsetzung des Konzeptes der Verlässlichen Halbtagsgrundschule mit Beginn des Schuljahres 2005/2006 - zugestimmt  
 97/2004 Entscheidung der Gemeindevertretung über die Gültigkeit der Wahl zum Ortsbürgermeister Jamikow am 13.06.2004 - zugestimmt  
 99/2004 Überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.882,96 EUR zur Zahlung der lt. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Amtes Oder-Welse für 2004 festgesetzten höheren Amtsumlage - zugestimmt  
 100/2004 Übernahme eines Selbstbehaltes in der Allgemeinen Haftpflicht beim KSA - abgelehnt  
 101/2004 2. Änderung zum Mietvertrag vom 01.07.02 zwischen der Gemeinde Passow und der Gaststätte MMM Kantine Schwedt - zugestimmt  
 104/2004 Überplanmäßige Ausgabe für die Haltung von Kraftfahrzeugen - zugestimmt  
 105/2004 Antrag auf Erlass der Bewirtschaftungskosten für das Jahr 2003 und 2004 vom USV 57 Passow e.V. - vertagt

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 98/2004 Zustimmung zur Kündigung eines Mietvertrages und ggf. Einleitung einer Räumungsklage zugestimmt
- 102/2004 Verkauf eines Grundstücks - Gemarkung Jamikow, Flur 2, Flurstück 41 (Teilfläche) zugestimmt
- 103/2004 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Schönow, Flur 3, Flurstück 72/2 - zugestimmt

## Information aus 7. Sitzung der Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg vom 16.11.2004

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

**A. ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 79/2004 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen - Straßenbaubeitragsatzung - zugestimmt
- 80/2004 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstückszufahrten - vertagt
- 81/2004 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ - zugestimmt
- 82/2004 Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer - abgelehnt
- 90/2004 Beschluss über die Durchführung einer Dorfentwicklungsplanung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für den bewohnten Gemeindeteil Berkholz - zugestimmt
- 83/2004 Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie aus dem örtlichen Niederspannungsnetz der e.dis Aktiengesellschaft - zugestimmt
- 84/2004 Übernahme eines Selbstbehaltes in der Allgemeinen Haftpflicht beim KSA - abgelehnt
- 85/2004 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr.2 „Meyenbruch“ als öffentliche Straßen gemäß § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 - zugestimmt
- 89/2004 Beschluss über eine Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Am Mühlenberg“ als öffentliche Straße gemäß § 6 des

- Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.1999 - zugestimmt
- 71/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1280/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 72/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1281/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 73/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1282/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 74/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1283/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 75/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1285/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 76/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1284/04 vom 13.09.2004 - zugestimmt
- 77/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1383/04 vom 29.09.2004 - zugestimmt
- 78/2004 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag UR-Nr. 1384/04 vom 29.09.2004 - zugestimmt
- 86/2004 Verpachtung kommunaler Grundstücke als Geschäft der laufenden Verwaltung und Festlegung des Pachtzinses - zugestimmt

**B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- 87/2004 Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 6, Flurstück 31 (Teilfläche) - zugestimmt
- 88/2004 Verkauf von Grund und Boden - Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 7, Flurstück 224 - zugestimmt

## Bekanntmachung

Gemäß § 105 Absatz 3 Gemeindeordnung wurde der Bericht des Jahres 2003 über die Beteiligung der Gemeinde an der

### Gewerbepark Odertal GmbH

als Unternehmen in der Rechtsform des privaten Rechts, erstellt und die Gemeindevertretung in der Sitzung am 26.08.2004 informiert. Der Bericht liegt zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten im Amt Oder-Welse, Gutshof 1, Kämmererei, Raum 2, aus.

*Pinnow, den 15. 11. 2004*

*Krause  
Amtdirektor*

## Ende des amtlichen Teils

**Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtdirektor**

### Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor  
Verantwortlich: Leiterin Hauptamt, Frau Hein  
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20